

**Entscheidungsvorlage
Ortschaftsrat / Ausschuss**

**2014-2019/EV-033
Status: öffentlich**

FB FB Finanzen/Immobilien
SB Herr Knobel

Erstellungsdatum: 22.10.2018
Aktenzeichen 23.11.01 E 05/2017

Betreff:

Abriss Brennereischornstein in Gladau

Zu beteiligende Gremien

Sitzungsdatum Gremium
07.11.2018 Ortschaftsrat Gladau

Abstimmung

Zuständigkeit Ja / Nein / Enth / Bef
Entscheidung

Ausfertigung nach Entscheidung:

.....
(Ortsbürgermeister/
Ausschussvorsitzender)

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück 149/9, Flur 4 der Gemarkung Gladau steht ein Brennereischornstein. Das Brennereigebäude befindet sich auf dem nebenliegenden Flurstück 149/7 in Privatbesitz. Der frühere technische Zusammenhang zwischen Brennerei und Schornstein ist nicht mehr gegeben. Ein Beseitigungsanspruch gegenüber dem Eigentümer der Brennerei ist verjährt. Der Schornstein hat keine technische Funktion. Auf dem Schornstein befindet sich ein Storchenhorst, der jährlich belegt ist.

Der Schornsteinkopf befindet sich in Auflösung. Ziegelsteine drohen abzustürzen. Im oberen Viertel neigt sich der Schornstein zum Gemeindehaus. Das Mauerwerk des Schornsteins ist marode und erodiert.

Es wurde ein Fördermittelantrag über die Sanierung des Schornsteins zur Sicherung des Storchenhorstes gestellt. Die Förderung wurde abgelehnt. Die im Rahmen des Förderantrags aufgestellte Kostenschätzung ergab eine Bausumme von ca. 128000 €.

Der Schornstein wird für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht benötigt. Im Gegenteil behindert und gefährdet er Nutzungen im Umfeld. So ist im nebenstehenden Gemeindehaus der Kindergarten und die Jugendfeuerwehr untergebracht. Eine Weiterentwicklung der Freifläche für die Jugendfeuerwehr ist ohne Beseitigung der Gefahr, die vom Schornstein ausgeht, nicht möglich. Die Gefährdung oder Schädigung von angrenzenden Privatgrundstücken kann zu Schadenersatzansprüchen führen. Schädigungen durch den Schornstein können auch strafrechtliche Konsequenzen haben, wenn Personen zu Schaden kommen.

Die Sanierung des Schornsteins aus Mitteln der Stadt Genthin in der o.g. Höhe wäre eine freiwillige Aufgabe und müsste aus dem laufenden Haushalt zu Lasten anderer Maßnahmen (z.B. Werterhaltung an Gebäuden und Anlagen über die Ortschaft Gladau hinaus finanziert werden. Diese Maßnahmen gehören allerdings zu den Pflichtaufgaben der Stadt Genthin. In der weiterhin auf Konsolidierung verpflichteten Haushaltslage der Stadt Genthin ist eine Finanzierung der Schornsteinsanierung nicht möglich.

Zur Beseitigung der vom Schornstein ausgehenden Gefahr ist ein Abriss unumgänglich.

Nach §16 Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Genthin i. V. m. §84 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 1 und 3 Kommunalverfassungsgesetz LSA entscheidet der Ortschaftsrat über das Gemeindevermögen in der Ortschaft.

Der Ortschaftsrat wird gebeten, der Auffassung der Verwaltung zu folgen und dem Abriss des Schornsteins zuzustimmen..

Entscheidung:

Der Ortschaftsrat Glatau bestätigt das Vorhaben Abriss Brennereischornstein in Glatau

Anlagen:

(Janett Zaumseil)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister